

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

8. Mai 2018

Stellungnahme der Thüringer Industrie- und Handelskammern zur Drucksache 6/4919 Entwurf "Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)" vom 12.01.2018 Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs) nehmen die Möglichkeit wahr, zum Entwurf eines "Thüringer Gesetzes zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Thüringer Klimagesetz, ThürKlimaG) Stellung zu nehmen.

Wir verweisen zudem auf die in der Anlage beigefügte **Stellungnahme** der Thüringer Industrie- und Handelskammern **vom 11.05.2017** zum damaligen Entwurf eines ThürKlimaG. Ergänzend hierzu und zur mündlichen Anhörung am 16.05.2018 finden sich nachfolgend Anmerkungen der IHKs zum aktuellen Gesetzentwurf.

Zusammenfassend lehnen die Thüringer Industrie- und Handelskammern als Vertreter der regionalen Wirtschaft im Freistaat den Gesetzentwurf **ab**, da es keines Landesgesetzes braucht.

I. Landesspezifische gesetzliche Regelungen zum Thema Klimaschutz (Fragen 1-5)

Effektiver Klimaschutz kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn globale Ziele auf lokaler Ebene umgesetzt werden. Deshalb bedarf es, ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben durch die europäische und bundesdeutsche Gesetzgebung, in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung, Luftreinhaltung und Energie einer fortlaufenden Anpassung verschiedener

IHK Südthüringen | Tel. 03681 362-0 Bahnhofstraße 4-8 | 98527 Suhl E-Mail: info@suhl.ihk.de Internet: www.suhl.ihk.de Landesgesetze und -verordnungen. Dies betrifft zum Beispiel die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO), das Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG), das Thüringer Wassergesetz (ThürWG), das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) und die Thüringer Bauordnung (ThürBO). Diese bestehenden Regelungen bieten genügend Spielraum für die Gestaltung einer landesspezifischen Klimapolitik. Nach unserer Auffassung bedarf es somit keines eigenen Thüringer Klimagesetzes!

II. Landesspezifische Ziele zur Treibhausgasminderung (Fragen 6-11)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung Ziele und Visionen aufgreift, um das Thema Klimaschutz im Freistaat weiter voranzubringen. Dennoch wird die gesetzliche Verankerung von Landeszielen zur Treibhausgasminderung die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates beeinträchtigen, ohne hinreichenden Einfluss auf das Klima zu nehmen.

Zur Begründung:

- Aus unserer Sicht ist die technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren auf Basis der vorliegenden Studien und mit dem Wissen von heute nicht abschätzbar.
- Klimaziele auf der Basis von absoluten Zahlen (wie im Gesetzentwurf enthalten) lassen keine Möglichkeit für gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungen und werden den steten Veränderungen durch beispielsweise den demografischen Wandel und mögliche Ansiedlungen energieintensiver Industriezweige nicht gerecht.
- Zudem sollten die Ziele zur Treibhausgasminderung des Freistaates mit den Zielen (benachbarter) Bundesländer, der Bundesrepublik, der europäischen Nachbarstaaten und der Europäischen Union im Einklang stehen. Überhöhte Ziele Thüringens führen nicht zwangsläufig zur Reduzierung des Treibhauseffektes, bewirken aber eine weitere, unmittelbare Benachteiligung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft im Freistaat.

Anstelle eines Klimagesetzes halten wir – neben einer Energie- und Klimaschutzstrategie – die **Entwicklung eines Klimamanagements** im Freistaat unter Einbindung aller betroffenen Akteure und Emittenten von Treibhausgasen sowie die Erarbeitung von Landeszielen auf Basis von Kennzahlen oder Indikatoren für die einzelnen Sektoren für sinnvoll. Beispiele für praxisrelevante Kennzahlen sind unter anderem Kohlendioxid (CO₂)-Intensität, CO₂-Ausstoß pro Kopf, CO₂-Ausstoß pro km. Dies kann einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Bereich Klimaschutz und eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Freistaat ermöglichen und gewährleistet Flexibilität gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

III. Auswirkungen auf die Thüringer Wirtschaft (Fragen 13-15)

Wie bereits ausgeführt, ist eine direkte Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Wirtschaft gegenüber der nationalen und internationalen Konkurrenz aufgrund ambitionierter Landesziele zur Treibhausgasminderung zu erwarten. Zusätzlich sind unter anderem die Kosten insbesondere für Strom in Thüringen im Bundesvergleich immer noch sehr hoch und der Kostendruck auf die Unternehmen in vielen Branchen immens.

Darüber hinaus führt die pauschale Verpflichtung zur Weitergabe von Energiedaten an Kommunen zu einer hohen bürokratischen Belastung der Unternehmen.

Ohnehin bestehen auf Seiten der Wirtschaft erhebliche Zweifel, dass diese Daten für die Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten oder Wärmeanalysen zwingend notwendig sind.

Zur Begründung:

- Vor dem Hintergrund, dass der regulatorische Einfluss der Thüringer Kommunen auf die ortsansässige Wirtschaft beim Thema Klimaschutz eher gering ist, erscheint die Berichtspflicht energiespezifischer Unternehmensdaten gegenüber der Kommunalverwaltung wenig sinnvoll. Vielmehr sollten sich kommunale Klimaschutzkonzepte auf die Verkehrs- und Bebauungsstruktur im Einflussbereich der einzelnen Gebietskörperschaften sowie kommunalen Liegenschaften konzentrieren.
- Insbesondere die Frage nach der Relevanz von Energieverbrauch und Treibhausgasemission schließt eine pauschale Verpflichtung aller Unternehmen zur Übermittlung von Energiedaten an die Gemeinden und Landkreise aus. Zumal es zahlreiche bestehende Verpflichtungen für Unternehmen zur Registrierung und Meldung von Energie- und Klimadaten gibt: So sind beispielsweise Energie- und Emissionsdaten aus dem Emissionszertifikatehandel (ETS), aus den Bereichen des Bundesimmissionsschutzes (BlmschG, BlmschV) sowie aus dem Marktstammdatenregister für Energieerzeuger auch für Kommunen zugänglich und nutzbar.
- Ein weiterer kritischer Punkt ist der Datenschutz sowie der Schutz von Betriebsgeheimnissen, insbesondere in Bezug auf die Weitergabe der sensiblen Energie-Unternehmensdaten an Dritte. Beides muss in jedem Fall gewahrt sein, ungeachtet dessen, ob Klimaschutzkonzepte beziehungsweise Wärmeanalysen von den Gemeinden und Landkreisen selbst oder durch Dienstleister erstellt werden. Wie dies umgesetzt werden soll, wird im Gesetzentwurf jedoch nicht deutlich.

Die IHKs fordern daher, die pauschale Verpflichtung zur Weitergabe von Energiedaten (§ 8 Abs. 4) und die entsprechend zugehörige Verordnungsermächtigung für die Landesregierung (§ 16) zu streichen.

IV. Klimaneutraler Gebäudebestand

Zum Thema klimaneutraler Gebäudebestand lässt § 9 des Gesetzentwurfes eine klare Definition für den gebäudespezifischen Wärme- und Kälteenergiebedarf und damit die

Abgrenzung gegenüber prozessbedingtem Wärme- und Kälteenergiebedarf vermissen. Dies ist jedoch bei der Betrachtung von Nichtwohngebäuden (z.B. Werkhallen) im Verarbeitenden Gewerbe unerlässlich, um die Sektoren Produktion und Gebäude nicht zu vermischen.

Nach alledem lehnen die Thüringer Industrie- und Handelskammern den Gesetzentwurf ab.

Gern stehen wir für weiterführende Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Gerald Grusser

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

der Thüringer Industrie- und Handelskammern

Anlage